

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

18.

36.) M a n d a t,

die, bei der Bundesversammlung, wegen der Preßfreiheit und der entdeckten revolutionären Umtriebe gefaßten Beschlüsse betreffend,

vom 13ten November 1819.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. fügen hiermit zu wissen, daß in der 35sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung, in Ansehung der Bestimmungen über die Preßfreiheit und der Untersuchung der, in mehreren Bundesstaaten, entdeckten revolutionären Umtriebe, die unter I. und II. angefügten gemeinsamen Beschlüsse gefaßt worden sind.

Wie Wir nun dieselben hierdurch bekannt machen und verordnen, daß Unsere sämtlichen Behörden und Unterthanen solche als auch sie verbindend ansehen sollen; also wird, so viel die Bestimmungen über die Preßfreiheit insbesondere anlangt, in Erwägung, daß ihnen durch genaue Befolgung der vorhin, wegen des Censur- und Bücherwesens, in den hiesigen Landen ergangenen Gesetze ausreichende Genüge geschieht, deren pünktliche Beobachtung andurch eingeschärft, und den Behörden, denen die Censur der Druckschriften anvertraut ist, die sorgfältigste Prüfung derselben, mit Rücksicht auf die, in dem Mandate vom 10ten August 1812, §. II., unter No. 3. Lit. C. diesfalls enthaltenen Anordnungen empfohlen.

Es mag aber der Verkauf der, mit dem Nahmen des Verlegers, und insofern sie zur Klasse der Zeitungen und Zeitschriften gehören, auch mit dem Nahmen des Redacteurs nicht versehenen Druckschriften fernerhin nicht gestattet werden, und es wird, was das Erläuterungsmandat vom 19ten Februar 1816. der Büchercommission in Leipzig hierunter nachgelassen hat, andurch aufgehoben. Es ergeheth auch deshalb aus dem Ober-Consistorio an sie besondere Verfügung.

Im Uebrigen haben Wir mit besonderer Zufriedenheit bemerkt, daß Unsere Unterthanen, so viel Uns zur Zeit bekannt worden, an den Eingangsbemerkten Umtrieben keinen Antheil genommen haben, und Wir vertrauen, daß sie auch ferner, daß nach den diesfalligen Bundesbeschlüssen gegen sie verfahren werden müßte, keinen Anlaß geben, und damit ihre gegen Uns tragende Liebe und Anhänglichkeit von neuen zu Tage legen werden.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben und Unser Königlich Insiegel vordrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 13ten November 1819.

Friedrich August.



Ernst Friedrich Carl Nemilius Freyherr von Werthern.

Friedrich Mosdorf, S.